Baudirektion
Kanton Zürich

1471

Direktion
Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Manuela Krähenbühl
Direktwahl: 043 259 32 23
Unser Zeichen: km, (CH), (mss), (Dor)

Archiv: G 2 k, (A 3)
Maneggbach, öff. Gew.-Nr. 313, WB-Nr. 145094

Projektfestsetzung / Gewässerraumfestlegung / Beitragszusicherung vom

Verlegung, Offenlegung, Wiedereindolung und hochwassersicherer Ausbau des Maneggbachs im Gebiet Frymannstrasse

– 3. Okt. 2014

Gemeinde	Zürich-Leimbach
Betroffene/r	Stadt Zürich, Tiefbauamt, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich
Lage	Kat.-Nrn. LE1347, LE1318 und LE1317, Koordinaten: 681391 / 243417 bis 681330 / 243399
Massgebende Unterlagen	Situation, 1:200, Plan Nr. 09 061/001, 27. Mai 2014 rev. Längenprofil, 1:200/100, Plan Nr. 09 061/002, 27. Mai 2014 rev. Querprofile, 1:100, Plan Nr. 09 061/003, 27. Mai 2014 rev. Normalprofile, 1:50, Detail Bachauslauf, Plan Nr. 09 061/004, 27. Mai 2014 rev. Situation Gewässerraum, 1:200, Plan Nr. 09 061/005, 27. Mai 2014 rev. Bogenbrücke, 1:20, Plan Nr. 09 061/006, 27. Mai 2014 Technischer Bericht vom 27. Mai 2014 rev. Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung, 8. Juni 2013 Kostenvoranschlag, 11. April 2012
Beurteilung	A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers B. Gewässerraumfestlegung C. Staatsbeitrag D. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Projektverfasser:	Hans H. Moser AG, Wallisellenstrasse 259, 8050 Zürich
Ausbauwassermenge:	$HQ_{100} = 0.8\ m^3/s$
Ausbaulänge:	etwa 105 m

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 28. Juni 2013 bis 29. Juli 2013 bei der Stadt Zürich öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache ein.

Die Stadt Zürich hat mit Beschluss vom 30. April 2014 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Kredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

Im Projekt ist vorgesehen, den eingedolten Maneggbach, öffentliches Gewässer Nr. 313, im Gebiet der Frymannstrasse in Zürich-Leimbach zu verlegen, teilweise offenzulegen und hochwassersicher auszubauen. Auf dem Grundstück Kat.-Nr. LE1347 ist es allerdings notwendig, den verlegten Maneggbach wieder einzudolen. Zudem soll gemäss Projektunterlagen die alte Eindolung verfüllt werden.

Darüber hinaus muss beim bestehenden Weg mit der Kat.-Nr. LE1317 aufgrund der Offenlegung eine kleine Bogenbrücke erstellt werden. Diese wird durch die Stadt Zürich im Rahmen des Bachprojekts gebaut. Allerdings wird die Brücke nach dem Bau in das Eigentum der Baugenossenschaft Linth Escher, Zürich, übergehen, welche auch den baulichen und betrieblichen Unterhalt übernehmen wird.

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen und sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist (Art. 38 Abs. 2 lit. b und e GSchG).

Zudem dürfen gemäss Art. 41c Abs. 1 Satz 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Eine Offenlegung des Bachs auf dem Grundstück Kat.-Nr. LE1347 ist aufgrund der Topografie und der Geologie (steile Hanglage, hangparallele Linienführung des Bachs, Abrutschgefahr des Hangs)

nicht möglich. Die Massnahmen, welche dafür getroffen werden müssten, liegen nicht mehr im Verhältnis zum ökologischen Mehrwert und zur Wassermenge des kleinen Bachs. Eine Wiedereindolung ist nach eingehender Prüfung verschiedener Varianten in diesem Abschnitt nach Art. 38 Abs. 2 lit. e GSchG somit zulässig.

Aufgrund der Offenlegung und Verlegung des Bachs wird der heute bestehende Weg (Kat.-Nr. LE1317) unterbrochen. Damit die Verbindung nach wie vor gewährleistet ist, wird eine kleine Brücke (Bogenbrücke) erstellt. Die heutige Wegverbindung geniesst Bestandesgarantie und kann nach der Offenlegung nur mit einer Brücke aufrecht erhalten werden, welche zudem standortgebunden ist. Die neue Bogenbrücke ist demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 2 GSchV und Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG zulässig.

Das vorliegende Projekt wurde dem Amt für Raumentwicklung (ARE), dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) und dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, zur Stellungnahme unterbreitet.

Das ARE hält fest, dass der neu geplante Bachabschnitt angrenzend an die Bauzone der Stadt Zürich in der Freihaltezone liegt. Es sind keine landschafts- oder erholungsrelevanten Festlegungen von überkommunaler Bedeutung betroffen. Das Projekt ist standortgebunden im Sinne von Art. 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700). Aus Sicht der Raumplanung steht dem Projekt nichts entgegen.

Die Fachstelle Bodenschutz des ALN stellt fest, dass ausserhalb der Bauzonen Böden durch die Baupiste und den Grabenbau auf einer Fläche von insgesamt 420 m^2 temporär beansprucht werden. Die Zwischenlagerung des Aushubmaterials ist in der Bauzone vorgesehen, wo 200 m^2 Boden von der Offenlegung betroffen sind. Beim Aushub fallen 70 m^3 überschüssiges Unterbodenmaterial an, das entsorgt werden soll. Das Areal liegt im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen. Die Belastung der Böden wurde noch nicht abgeklärt. Mit Boden ist so umzugehen, dass bleibende Bodenverdichtungen vermieden werden.

Hinweis auf eine erforderliche Bewilligung: Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb der Bauareale erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung (§ 309 Abs. 1 lit. f des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 [PBG, LS 700.1]).

Gemäss Fischerei- und Jagdverwaltung ist der Maneggbach im Projektperimeter kein Fischgewässer. Gleichwohl sind zum Schutze der Fische in der Sihl Auflagen bezüglich der Bauausführung nötig. Die Sohlenversiegelung mit Lehm und Bentonitmatten ist ungewöhnlich; aufgrund der speziellen Situation (Höherlage des Baches, loser Untergrund und Abdichtung zum Schutz von Liegenschaften) aber nachvollziehbar und fischereirechtlich ausnahmsweise bewilligungsfähig.

Die Fachstelle Naturschutz des ALN und das AWEL, Abteilung Gewässerschutz, haben keine Einwände und können dem Vorhaben zustimmen.

Das Projekt wurde von der Stadt Zürich am 28. Juni 2013 für 30 Tage öffentlich aufgelegt. Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) ging rechtzeitig eine Einsprache ein:

Einsprache Daniel und Bettina Elsener, Zürich, vom 20. Juli 2013
Die Einsprecher beantragten, alle Zu- und Ableitungen sowie die Dole und Wasserfassung ihres Grundstücks Kat.-Nr. LE1346 hinsichtlich der Grundstücksentwässerung zu überprüfen. Zudem müsse die geplante Eindolung in einem grösseren Abstand zur Grundstücksgrenze realisiert werden, damit der alte Baumbestand geschützt werden könne. Der Abstand des Maneggbachs im neuen, offenen Bereich sei viel zu gering; dadurch würden das Wegrecht und die Zufahrt verunmöglicht. Zudem sei der Gewässerraum zu nahe an ihr Grundstück gelegt, womit der persönliche Freiraum eingeschränkt würde. Auf den Projektplänen sei eine Baulinie eingetragen, die nicht hingenommen werden könne.

Im Rahmen der Einspracheverhandlung vom 30. Oktober 2013 wird den Einsprechern aufgezeigt, dass alle unbekannten privaten Anschlüsse mit Kanalfernsehen untersucht werden. Zudem wird geprüft, ob sie in Betrieb bleiben, abgehängt oder saniert werden müssen. Die Liegenschaft der Einsprechenden wird nach der Projektrealisierung korrekt entwässert.

Es wurde festgehalten, dass eine leichte Verschiebung der Eindolung möglich sein wird und die Schutzmassnahmen für die Bäume vor dem Bau geprüft und mit den Einsprechern besprochen werden. Die Schutzmassnahmen werden von der Stadt Zürich in Auftrag gegeben und die Bauarbeiten von einer Fachperson begleitet. Auch die Gartenmauer wird während der Arbeiten geschützt werden.

Das Wegrecht und die Zufahrt sind grundbuchlich nicht verbrieft. Diese Erschliessung ist auch rechtlich nicht nötig. Trotzdem wird das Projekt dahingehend angepasst, dass ein etwa 80 cm breiter begehbarer Streifen entlang der Grundstücksgrenze verbleibt. Das Fahrwegrecht wird jedoch als hinfällig beurteilt. Bezüglich der Baulinie liegt ein Missverständnis vor. Die Liegenschaft der Einsprecher wird von dieser nicht tangiert.

Der bundesrechtlich vorgeschriebene Gewässerraum wurde im vorliegenden Projekt auf das Minimum von 11 m gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV beschränkt. Der Gewässerraum ragt nicht in das Grundstück der Einsprecher hinein. Würde kein definitiver Gewässerraum festgelegt, dann wären die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung anzuwenden, wobei dann ein beidseitiger Uferstreifen von je 8 m zuzüglich der Dolenbreite einzuhalten wäre. Dies wäre ein klarer Nachteil für das Grundstück der Einsprecher.

Mit der Unterschrift vom 1. November 2013 auf dem Protokoll wird die Einsprache erledigt.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.
Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 8. Juni 2013 und dem zugehörigen Gewässerraumplan,

1:200, Plan Nr. 09 061/005, vom 27. Mai 2014 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums auf den Grundstücken Kat.-Nrn. LE1317, LE1318 und LE1347 (nicht auf dem ganzen Grundstück) steht somit nichts entgegen.

C. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag Hans H. Moser AG vom 11. April 2012	Fr. 450 000
./. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Eindolung, Brücke)	Fr. 213 000
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 8%	Fr. 237 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 237 000	Fr. 23 700
Gesamte Subvention (Ausbau Maneggbach)	Fr. 23 700

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 23 700 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2015 einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

D. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Grundlage der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015, 35%, welcher der Stadt Zürich 2015 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 237 000	Fr. 82 950
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Maneggbach)	Fr. 82 950

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 82 950 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2015 einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Die Baudirektion verfügt:

Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

I. Das Projekt der Stadt Zürich für die Verlegung, Offenlegung, teilweise Wiedereindolung und den hochwassersicheren Ausbau des Maneggbachs, öffentliches Gewässer Nr. 313, auf den Grundstücken Kat.-Nrn. LE1347, LE1318 und LE1317, Zürich-Leimbach, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
2. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Manuela Krähenbühl, Tel. 043 259 32 23, ist rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.
3. Ohne Genehmigung des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
4. Arbeiten im Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden. Der zuständige Fischereiaufseher Robert Geuggis, robert.geuggis@bd.zh.ch, Tel. 044 940 37 77 oder 079 691 29 16, ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren.
5. Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
6. Vor dem Bau sind die Schutzmassnahmen für die Bäume und die Mauer des Grundstücks Kat.-Nr. LE1346 mit den Grundeigentümern zu prüfen und zu besprechen. Die Schutzmass-

nahmen werden von der Stadt Zürich in Auftrag gegeben und die Bauarbeiten bezüglich der Bäume von einer Fachperson begleitet.

7. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
8. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
9. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
10. Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Diese müssen bezüglich Grösse dem Gewässer angepasst sein.
11. Die Ufer- und Sohlensicherungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken. Zur allfälligen Sicherung sind auch Sträucher, Bäume und andere ingenieurbiologischen Massnahmen einzubeziehen.
12. Die Niederwasserrinne ist schmal und pendelnd zu gestalten. Blockrampen sind bucklig und kaskadenartig zu erstellen.
13. Für die Blockrampen und die Holzgrünschwellen ist ein Musterabschnitt zu erstellen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vor Ort zu besprechen.
14. Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen auszubilden.
15. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen und die Ufer ausschliesslich mit einheimischer und standortgerechter Vegetation zu begrünen.
16. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen.
17. Bodenmaterial, das abgeführt werden soll, muss vor Baubeginn von einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste siehe www.boden.zh.ch/bv) auf chemische Belastungen untersucht und einer gesetzeskonformen Verwertung oder Entsorgung zugewiesen werden.
18. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
19. Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
20. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Eindolung des Maneggbachs ist Sache der Stadt Zürich, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich. Allfällige vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.

21. Für den baulichen und betrieblichen Unterhalt des offenen Maneggbachs ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ein Pflege- und Unterhaltskonzept sowie eine Unterhaltsregelung einzureichen.
22. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Manuela Krähenbühl, Tel. 043 259 32 23, ist nach Abschluss der Arbeiten zu einer Abnahme einzuladen.

II. Der Stadt Zürich wird mit nachstehenden Nebenbestimmungen die wasserbaupolizeiliche, die fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung erteilt, eine Bogenbrücke über den Maneggbach, öffentliches Gewässer Nr. 313, beim Grundstück Kat.-Nr. LE1317, Zürich-Leimbach, zu erstellen:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
2. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der neuen Bogenbrücke ist Sache der Stadt Zürich bis dies mit dem neuen Werkeigentümer (Baugenossenschaft Linth Escher, Zürich) geregelt ist. Die Vereinbarungen zum Unterhalt der Brücke und die Änderungen bezüglich Werkeigentümer sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.

III. Die von Daniel und Bettina Elsener erhobene Einsprache vom 20. Juli 2013 gegen das Projekt der Stadt Zürich für den Ausbau des Maneggbachs, öffentliche Gewässer Nr. 313, Zürich-Leimbach, ist erledigt. Die Anliegen werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG berücksichtigt.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

IV. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

V. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Maneggbach, öffentliches Gewässer Nr. 313, auf den Grundstücken Kat.-Nrn. LE1347, LE1318 und LE1317, Zürich-Leimbach, gemäss dem Gewässerraum-Situationsplan Nr. 09 061/005, 1:200, vom 27. Mai 2014 und dem zugehörigen Kurzbericht vom 8. Juni 2014 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

Vermessungswerk und Grundbuch

VI. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von etwa 105 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Stadt Zürich hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Maneggbach, öffentliches Gewässer Nr. 313, Zürich-Leimbach, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

VII. Im Grundbuch ist auf Kosten der Stadt Zürich bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst der Maneggbach, öffentliches Gewässer Nr. 313, dessen Flächeninhalt (... m²) in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist», beziehungsweise «Durch das Grundstück fliesst der eingedolte Maneggbach, öffentliches Gewässer Nr. 313». Gleichzeitig sind alle bestehenden, die alte und ersetzte Bachdole betreffenden Anmerkungen im Grundbuch zu löschen.

VIII. Das Grundbuchamt Zürich-Enge wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

Staatsbeitrag

IX. Der Stadt Zürich wird an die auf Fr. 237 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Verlegung, Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Maneggbachs, öffentliches Gewässer Nr. 313, auf den Grundstücken Kat.-Nrn. LE1347, LE1318 und LE1317, Zürich-Leimbach, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 23 700, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.

3. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
4. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Originalbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
5. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
6. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
7. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
8. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
9. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

NFA-Beitrag

X. Der Stadt Zürich wird an die auf Fr. 237 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Verlegung, Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Maneggbachs, öffentliches Gewässer Nr. 313, auf den Grundstücken Kat.-Nrn. LE1347, LE1318 und LE1317, Zürich-Leimbach, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 82 950, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv IX.

Gebühren

XI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Stadt Zürich, Tiefbauamt, Ausführung, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich; Vermerk: TAZ Bau-Nr. 09 061

– Staatsgebühr ALN/Naturschutz	Fr.	128	(8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551)
– Staatsgebühr ALN/Bodenschutz	Fr.	128	(8850 / 4210 0 00000 / 88500.20.100)
– Staatsgebühr ALN/Fischerei	Fr.	64	(8860 / 4210 0 00000 / 88600.10.100)
– Staatsgebühr ALN/Stab	Fr.	64	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
Total	Fr.	384	

Rechtsmittel

XII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XIII. Mitteilung an

a) Stadt Zürich, Tiefbauamt, Ausführung, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Beilagen:
   - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
   - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2004)

b) Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich

c) Hans H. Moser AG, Ingenieurbüro, Wallisellenstrasse 259, 8050 Zürich, Beilagen:
   - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
   - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2004)

d) Daniel und Bettina Elsener, Frymannstrasse 82, 8041 Zürich, (Einschreiben)

e) Baugenossenschaft Linth Escher, Bea Schneebeli, Winterthurerstrasse 249, 8057 Zürich, (Einschreiben)

f) Grundbuchamt Zürich-Enge, Bederstrasse 28, Postfach 2008, 8027 Zürich

g) Amt für Landschaft und Natur

h) Amt für Raumentwicklung

i) Baudirektion, Generalsekretariat, Stab

j) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Dr. Jürg Suter, Amtschef